

Stiftungssatzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen: **Volksbank Hamm Stiftung**. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hamm.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - die Förderung junger Künstler (z. B. durch Förderpreise und Förderstipendien für Studenten, Verschaffen von Auftrittsmöglichkeiten)
 - die finanzielle Förderung von Ausstellungen und Veranstaltungen mit außergewöhnlicher Bedeutung für die Stadt Hamm (z. B. durch Veranstaltung von Ausstellungen für Maler, Grafiker, Bildhauer, Unterstützung von Konzert- und Theaterveranstaltungen, u. a. Westfälisches Musikfestival)
 - die Förderung wissenschaftlich begabter Hammer Bürger (z. B. durch finanzielle Unterstützung von "Jugend forscht")

Die Ergebnisse der durch den Preis ausgezeichneten Tätigkeiten werden der Allgemeinheit (z. B. durch Veröffentlichung) zur Verfügung gestellt und zugänglich gemacht.

Von der Verleihung der Förderpreise und der Vergabe der Förderstipendien sind die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sowie die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Dortmunder Volksbank eG ausgeschlossen.

- (4) Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke unmittelbar selbst. Sie kann sich dabei auch einer Hilfsperson i. S. des § 57 der Abgabenordnung bedienen.

- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke auch dadurch, dass sie Mittel für die Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke nach Abs. 2 und 3 durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine sonstige steuerbegünstigte Körperschaft beschafft.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt DM 1.000.000,00 (i. W.: Deutsche Mark eine Million). Es ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten und in seinem Werte grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
- (3) Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5

Rechtsstellung des Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - der Vorstand
 - das Kuratorium
- (2) Mitglieder eines Organs dürfen dem anderen nicht zugleich angehören.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Den Mitgliedern kann ein angemessenes Sitzungsgeld gezahlt werden.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Personen. Vorstandsmitglieder der Stiftung können nur amtierende Mitglieder des Vorstandes der Dortmunder Volksbank eG werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Kuratoriums vom Aufsichtsrat der Dortmunder Volksbank eG gewählt. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils drei Jahre. Wiederbestellung der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch jeweils zwei Mitglieder.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung,
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Führung der Bücher und die Aufstellung des Jahresabschlusses der Stiftung,
- die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung mit entsprechender jährlicher Rechenschaftslegung gegenüber dem Kuratorium und der Stiftungsaufsichtsbehörde; die Rechenschaftslegung hat binnen fünf Monate nach Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen,
- die Erstellung des Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr.

§ 9

Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zu den Sitzungen des Vorstandes wird mit einer Frist von 10 Tagen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (2) Beschlüsse werden mit mindestens 2 Stimmen gefasst.
- (3) Schriftliche Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Im Übrigen gilt Absatz 2.

§ 10

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird vom Aufsichtsrat der Dortmunder Volksbank eG bestellt. Es besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Vorstand zu überwachen, insbesondere
 - die Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden Wirtschaftsplanes,
 - die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
 - die Feststellung der Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Mit der schriftlichen Ladung ist die Tagesordnung der Sitzung bekanntzugeben.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens mit drei Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Kuratoriumsmitglied widerspricht. Im Übrigen gilt Absatz 3.
- (5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

§ 12

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch einen Beschluss des Kuratoriums mit 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder und mit einstimmiger Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes der Stifterin vorgenommen werden.
- (2) Der Zweck der Stiftung kann geändert oder erweitert werden, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 13

Auflösung der Stiftung

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Ein solcher Beschluss kann nur in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Er bedarf einer 3/4-Mehrheit aller Mitglieder von Vorstand und Kuratorium.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen der Stiftung zu je 1/4 an

- den Museumsverein Hamm e. V.
- den Kunstkreis Hamm e. V.
- das Friedrich Wilhelm Stift,
Ev . Stiftung für Jugendhilfe-Einrichtungen seit 1856
- das Kinderheim Vorsterhausen

oder ihre Rechtsnachfolger, die es ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17 Stiftungsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.